

Supplum ad hactenus missi de
confratru entrepreneurs de f...
Professur Regalium...

un
e
ete
all
no
ri
un
in
gea

me
id
en
ca
oit
am
der
ter
er

un
ir
id
el
ge
ide
th
in
at

nd
en



3

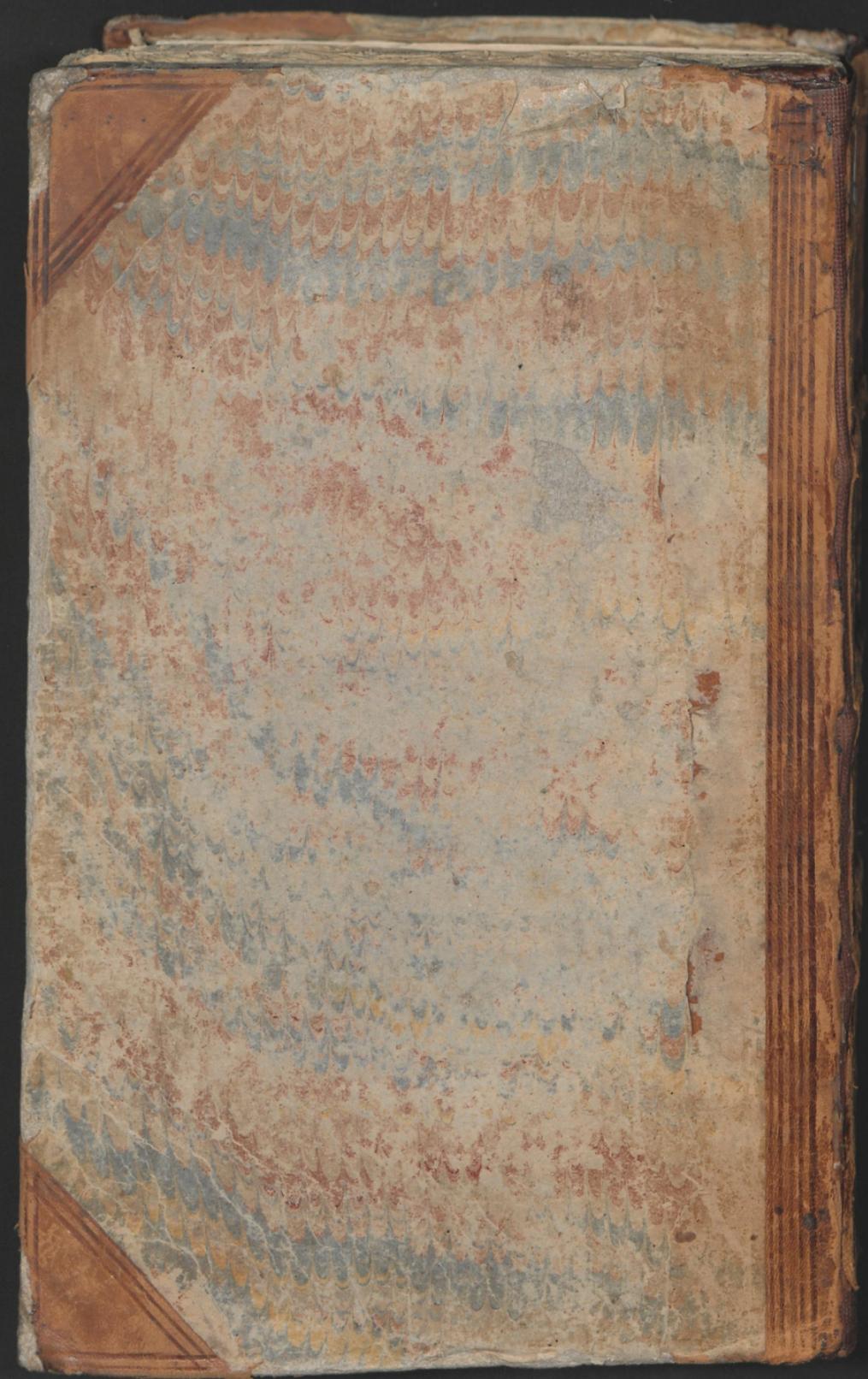
Nachdem von Uns Königl. Preuß.
würclich-geheimbten ETATS-Rath, und zur
Regierung des Fürstenthumbs Halberstadt verordneten
President, Director und Rathen. Obtlängst auf beschehene Vorstellung der

zu respicirung des Armen-Besens in hiesigem Stifftenthumb verordneter Herren Commissariorum, die von dem vormahligen Entrepreneur der Frabrique des Wäusen-Hauses in dieser Stadt / Johann Tobias Regelin, als welcher gedachtem Wäusen-Hause mit einem Ansehnlichen Quanto verhaftet geblieben / hingegen keine Zahlungsmittel herbey schen können / dessen in Beschlag genommene Effecten und Waaren öffentlich subhastiren zu lassen veranlaßet worden; Gestalt denn der obtlängst verstrichene 19te Julii pro termino ad licitandum angesetzt wesen / gedachter Regelin aber umb einen anderweitigen Terminum angesuchet / solcher auch verwilliget / und der 2te Septembr. nechstkünftig zu vorigem Ende hinwieder anberahmet worden; Als werden alle und jede / welche von denen Regelinischen Effecten und Waaren / die in beygefügter gedruckten Specification verzeichnet / und in allerhand Sarge, Ettemienem / Crom / Ratsch / Scotti / Kalmund / Flonell / breitem und schmalern / Büffel / gefärbt und ungefärbt / Zünffkamm / Strümpffen / Leinwand / schlech und gestreift / auch halb Fläch und halb Herden / desgleichen an allerhand Garn / als fettem gestrichen und Büffel-Garn / item gekämmeter Wolle / auch verschiedenen zur Weberey gehörigen Instrumenten und Mobilien bestehen / einige zu erhandeln belieben tragen / hiedurch anderweit vorgeladen / in vorbestimmtem auf den 2ten Septembr. nochmahls präfigirtem Termino in hiesigem Wäusen-Hause Morgens um 9. Uhr zu erscheinen / auf obige hiebey specificirte Stücke / Bücher und Saffen / so ihnen davon ansehnlich seyn möchten / zu licitiren / und zu bieten / und darauff fernere Verordnung gewärtig zu seyn.

signatum Halberstadt / den 22^{ten} Julii, 1720.

L. S.

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Talbr.
- 89) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. March
- 90) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 91) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 92) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 93) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 94) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 95) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 96) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 97) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 98) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 99) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 100) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 101) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 102) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 103) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 104) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 105) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 106) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde
- 107) Patent von Aufseher über die Abrechnung der Gölde



3

Nachdem von Uns Königl. Preuss.
würklich-geheimbten ETATS- Rath, und zur
Regierung des Fürstenthumbs Halberstadt verordneten

President, Director und Rathen etc. Obnächst auf beschene Vorstellung der/
zu respicirung des Armen-Besens in hiesigem Stättenthumb verordneter Herren Commissariorum,
die von dem vormahligen Entrepreneur der Frabrique des Wäisen-Hauses in dieser Stadt / Johann
Bodias Regelin, als welcher gedachtem Wäisen-Hause mit einem Ansehnlichen Quanto verhaftet ge-
blieben / hingegen keine Zahlungs-Mittel herbey schen können / dessen in Beschlag genommene Effecten
und Waaren / öffentlich subhastiren zu lassen / veranlaßt worden; Gestalt denn der obnächst verstrichene
19te Julii pro termino ad licitandum angefeket gewesen / gedachter Regelin aber umb einen anderwei-
tigen Terminum angesuchet / solcher auch verwilligt / und der 2te Septembr. nachstkömftig zu vorigem
Ende hinwieder anberahmet worden; Als werden alle und jede / welche von denen Regelinischen Effecten
und Waaren / die in beygefügter gedruckten Specification verzeichnet / und in allerhand Sarge, Ette-
mienen / Crom Rasch / Scotti, Kalmund / Flonell, breitem und schmalern / Büffel / gefärbt und unge-
färbt / Fünffstamm / Strümpffen / Leinwand / schlech und gestreift / auch halb Fläch- und halb Heeden / des-
gleichen an allerhand Garn / als fettem gestrichen und Büffel-Garn / item gekämmeter Wolle / auch
verschiedenen zur Beberrey gehörigen Instrumenten und Mobilien bestehen / einige zu erhandeln belieben
tragen / hierdurch anderweit vorgeladen / in vorbeimeltem auf den 2ten Septembr. nochmahls präfigirtem
Termino in hiesigem Wäisen-Hause Morgens um 9. Uhr zu erscheinen / auf obige hiebey specificirte
Stücke / Bücher und Sachen / so ihnen davon anständig seyn möchten / zu licitiren / und zu biethen / und
darauff fernere Verordnung gewärtig zu seyn. *gnatum Halberstadt / den 22^{ten} Julii, 1720.*

L. S.

